



Verwaltungsamt – An der Hütte 1 – 06311 Helbra

Gemeinde Hergisdorf  
Vorsitzender des Gemeinderates  
An der Hütte 1

06311 Helbra

Telefon: +49 34772/50-0 / Telefax: +49 34772/27231  
e-mail: [c.renner@verwaltungsamt-helbra.de](mailto:c.renner@verwaltungsamt-helbra.de)  
Mitgliedsgemeinden: Ahlsdorf - Benndorf - Blankenheim  
Bornstedt - Helbra - Hergisdorf  
Klostermansfeld - Wimmelburg  
Dienststelle: FD Zentrale Dienste und Finanzen  
Telefon: 034772 50 103  
Auskunft erteilt: Frau Renner  
Öffnungszeiten:  
Montag: 9.00-12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00-12.00 Uhr und 14.00-17.30 Uhr  
Mittwoch: geschlossen  
Donnerstag: 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 9.00-12.00 Uhr

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum: 23.01.2015

## Widerspruch gegen den Beschluss zur Vorlage HER/BV 033/2014

Sehr geehrte Herr Born,

hiermit lege ich gegen den in der Sitzung am 14.01.2015 gefassten Beschluss zur Vorlage HER/BV/033/2014

### Widerspruch

ein.

Gem. § 95 Abs. 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) muss der Verbandsgemeindegemeindermeister Beschlüssen des Gemeinderates und Maßnahmen der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind.

In der Gemeinderatssitzung wurde der Beschluss gefasst, die Steuersätze für das Haushaltsjahr 2015 für die Grundsteuer A auf 360 v.H., die Grundsteuer B auf 420 v.H. sowie die Gewerbesteuer auf 360 v.H. und für das Haushaltsjahr 2016 auf 400 v.H. (Grundsteuer A), 450 v.H. (Grundsteuer B) und 380 v.H. (Gewerbesteuer) festzusetzen.

Gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA ist die Gemeinde verpflichtet, ihren Haushalt in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen. Aus dieser Vorgabe ergibt sich die Pflicht, durch Rückführung der Ausgaben und Erhöhung der Einnahmen dieses Ziel zu erreichen. Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung (vgl. § 99 KVG) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel aus Entgelten für ihre Leistungen, soweit vertretbar und geboten, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Sie haben dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.

Die Gemeinde kann ihren Haushalt seit längerem nicht ausgleichen und ist zudem aufgrund ihrer finanziellen Lage erneut auf die Gewährung von Liquiditätshilfen vom Land angewiesen.

Mit Runderlass des Ministeriums für Finanzen vom 15.04.2014 wurde nunmehr für die Gewährung dieser Mittel die Anforderung gestellt, dass die Grundsteuern A und B mindestens 100 Prozentpunkte und die Gewerbesteuer mindestens 50 Prozentpunkte über dem gewichteten Durchschnittshebesatz der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegen müssen.

Diese Voraussetzung würde die Gemeinde erst im Haushaltsjahr 2016 erfüllen.

Somit bin ich nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der gefasste Beschluss rechtswidrig ist. Die Erhöhung in einem Schritt auf die Prozentpunkte des Jahres 2016 bereits im Jahr 2015 trägt in einem höheren Maß zum Haushaltsausgleich bei, erfüllt die Voraussetzungen für die Gewährung von Liquiditätshilfen und stellt für die Abgabepflichtigen keine unzulässige über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hinausgehende Anhebung dar.

Ich weise darauf hin, dass damit der Beschluss durch den Gemeinderat unverzüglich erneut zu behandeln ist und bis zu diesem Zeitpunkt aufschiebende Wirkung hat.

Mit freundlichen Grüßen

  
Skrypek